

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-296813](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-296813)

Vereine badischer Lehrer.

1. Pestalozzverein,

gegründet 1846 zu Achern zur Unterstützung der Witwen und Waisen badischer Volksschullehrer mit folgenden Statuten:

1. Veranlassung, Name und Zweck des Vereins.

§ 1. Zum bleibenden und in stets neuem Segen wiederkehrenden Gedächtnis Heinrich Pestalozzi's, dessen Säkularfeier am 12. Januar 1846 begangen worden, vereinigte sich in Achern bei dieser Veranlassung eine Anzahl von katholischen und evangelischen Volksschullehrern zu einem Pestalozzi-Verein zur Unterstützung der Witwen und Waisen absterbender Lehrer.

§ 2. Sein Zweck ist, den Witwen und hinterlassenen Kindern hinscheidender Mitglieder — gleichviel aus welcher Ehe — eine bestimmte Barsumme alsbald nach dem Hintritte einzuhändigen, um sie vor der ersten Geldverlegenheit zu schützen und sie in den Stand zu setzen, die von der letzten Krankheit und der Beerdigung des Familienhauptes erwachsenen Ehrenschulden bezahlen zu können.

§ 3. Die Hauptgrundsätze, auf welchen unser Verein beruht, sind Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit der Leistungen; Vertrauen und Gewähr für den Vollzug seiner Statuten muß er finden in der völlig freien Wahl seiner Beamten und in der Kontrolle, unter welche er seine Verwaltung und insbesondere sein Rechnungswesen stellt.

Der Verein besitzt Körperschaftsrechte.

2. Von den Mitgliedern und ihren Verbindlichkeiten.

§ 4. Mitglied des Vereins kann jeder badische, als Schulkandidat recipierte Lehrer an Volksschulen, sowie an anderen öffentlichen privaten Lehr- und Erziehungsanstalten werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Zentralverwaltung.

Suspendierte, mit oder ohne Ruhegehalt aus dem Dienste entlassene Lehrer können nicht Mitglieder werden, wiewohl sie, so lange sie ihre Vereinspflichten erfüllen, es bleiben, wenn sie vor ihrer Entlassung schon Mitglieder waren.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Zentralverwaltung durch die Generalversammlung ernannt.

Bedingungen der Aufnahme sind:

- a. eine schriftliche Beitrittserklärung, in welcher Ort und Tag der Geburt, Ort und Charakter der Anstellung pflichtgemäß angegeben sind;

- b. ein auf Grund eines Fragebogens ausgestelltes ärztliches Gesundheitszeugnis, welches mit dem Siegel des betreffenden Arztes oder wenigstens mit der Beurkundung des Bezirksverwalters versehen sein muß, daß ein geprüfter Arzt das Gesundheitszeugnis ausgestellt hat;
- c. ein vom Bezirksverwalter auf Grund eines Fragebogens pflichtgemäß ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Aufzunehmenden.

§ 6. Jedes Mitglied erhält eine von der Zentralverwaltung unterzeichnete Aufnahmsurkunde.

§ 7. Die Eigenschaft eines Mitgliedes geht verloren, und die hieran sich knüpfenden Berechtigungen seiner Hinterbliebenen erlöschen durch Nichterfüllung der Vereinspflichten.

Wer schuldige Gelder nach erhaltener schriftlicher und beurkundeter Aufforderung nicht in der bestimmten Zeit bezahlt, hat sich faktisch von dem Verein ausgeschlossen und wird auf Beschluß der Zentralverwaltung aus der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, deren Aufenthaltsort unbekannt ist und die noch mit schuldigen Geldern im Rückstande sind, aber keinen Bevollmächtigten ernannt haben, welcher für sie die Rechte an den Verein durch Erfüllung ihrer Vereinspflichten zu wahren hat, sollen in der „Karlsruher Zeitung“ und im Vereinsorgan („Badische Schulzeitung“) durch einmaliges Einrücken zur Zahlung öffentlich aufgefordert werden unter Androhung des Ausschlusses, und es soll diese öffentliche Aufforderung die in solchem Falle nicht mögliche schriftliche Beurkundung ersetzen.

§ 8. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei. Rückerlag gesparter Gelder an ausgetretene Mitglieder findet aber unter keiner Bedingung statt, so wenig, als ihre Hinterbliebenen eine Unterstützungsgabe anzusprechen haben.

Der Vertrag mit einem ausgetretenen Mitgliede bleibt bis zum Tage des Austrittes aufrecht erhalten; der Beitrag ist aber für das Halbjahr, in welchem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten.

§ 9. Ausgetretene Mitglieder können wieder eintreten; sie werden in diesem Falle wie Neueintretende behandelt.

§ 10. Die Leistungen der Mitglieder bestehen in Jahresbeiträgen. Durch die Bezahlung derselben wird das Recht, ein Mitglied zu sein, erworben und erhalten.

§ 11. Die Jahresbeiträge werden lebenslänglich bezahlt. Dieselben sind unveränderlich und werden nach folgendem Tarife entrichtet:

Alter Jahre	Beiträge der neuen früheren Mitglieder		Alter Jahre	Beiträge der neuen früheren Mitglieder		Alter Jahre	Beiträge der neuen früheren Mitglieder	
	M	M		M	M		M	M
18	13.80	13.80	39	27.—	26.50	60	68.80	30.—
19	14.20	14.20	40	28.—	27.—	61		30.—
20	14.50	14.50	41	29.10	27.50	62		30.—
21	14.90	14.90	42	30.30	28.—	63		30.—
22	15.30	15.30	43	31.50	28.50	64		30.—
23	15.70	15.70	44	32.80	29.—	65		30.—
24	16.10	16.10	45	34.20	29.50	66		30.—
25	16.60	16.60	46	35.60	30.—	67		30.—
26	17.10	17.10	47	37.10	30.—	68		30.—
27	17.70	17.70	48	38.80	30.—	69		30.—
28	18.30	18.30	49	40.50	30.—	70		30.—
29	18.90	18.90	50	42.40	30.—	71		30.—
30	19.60	19.60	51	44.30	30.—	72		30.—
31	20.30	20.30	52	46.40	30.—	73		30.—
32	21.—	21.—	53	48.60	30.—	74		30.—
33	21.70	21.70	54	51.—	30.—	75		30.—
34	22.50	22.50	55	53.50	30.—	76		30.—
35	23.30	23.30	56	56.20	30.—	77		30.—
36	24.20	24.20	57	59.—	30.—	78		30.—
37	25.10	25.10	58	62.10	30.—	79		30.—
38	26.—	26.—	59	65.40	30.—	80		30.—

§ 12. Die Beiträge sind halbjährlich fällig und zwar am 1. Januar und 1. Juli. Längstens bis 31. Januar, bezw. 31. Juli müssen dieselben bezahlt sein.

§ 13. Als Eintrittsalter gilt diejenige ganze Zahl von Jahren, welche dem wirklichen Alter des Beitretenden am nächsten kommt.*)

§ 14. Wer das 60. Lebensjahr überschritten hat, kann nicht mehr als Mitglied aufgenommen werden.

*) Wer z. B. am 20. Oktober 1860 geboren ist, müßte, wenn seine Aufnahme am 19. April 1890 erfolgen sollte, als 29-Jähriger, vom 20. April 1890 bis 19. April 1891 als 30-Jähriger, vom 20. April 1891 aber als 31-Jähriger angesehen werden.

3. Von den Benefizien und von den Bezugsberechtigten.

§ 15 Das Benefizium wird ein für allemal gegeben und ist auf der Generalversammlung von 1878 auf

zintausend Mark

festgesetzt worden.*)

§ 16. Nur an die Bezugsberechtigten kann die Auszahlung des Benefiziums erfolgen. Seiner Widmung nach ist das Benefizium, sowie der nach § 21 sich ergebende Zuschuß kein Teil der Verlassenschaft eines Verstorbenen, sondern ein Anspruch seiner Hinterbliebenen, daher es nie in Gant fallen, weder veräußert noch verpfändet, noch mit Arrest belegt werden kann.

In Ermangelung anderer Zahlungsmittel sollen daraus jedenfalls die Beerdigungskosten des verstorbenen Mitgliedes bestritten werden.

§ 17. Bezugsberechtigte sind die Witwe und Kinder — eheliche, legitimierte und Adoptivkinder — der Mitglieder, beim Mangel an solchen die Eltern und Geschwister oder die testamentarisch ernannten Erben.

Erfolgt jedoch der Tod durch Selbstmord, so wird, wenn der Selbstmörder weder Witwe noch Kinder hinterläßt, kein Benefizium bezahlt.

Zimmerhin kann das Mitglied auch für den Fall, daß Bezugsberechtigte vorhanden sind, über die Hälfte des Benefiziums nach Gutdünken letztwillig verfügen. Sind keine Bezugsberechtigten vorhanden, so wird kein Benefizium bezahlt.

Sind nur Kinder der überlebenden Witwe vorhanden, so wird das Benefizium der letzteren allein verabfolgt; sind die Kinder aber von einer anderen Mutter oder aus verschiedenen Ehen, so teilen sich die Witwe und Kinder, unbeschadet der Bestimmung des § 2 der Statuten, in das Benefizium bergestalt nach Köpfen, daß die Witwe 3 Kopftheile erhält und der Rest ebenfalls unter die Kinder nach Kopftheilen verteilt wird.

Die schuldblos geschiedene Ehefrau erhält, wenn keine Witwe vorhanden ist, in allen Fällen den für diese bestimmten Anteil, und wenn neben ihr eine Witwe lebt, wird der Betrag dieses Anteils unter ihnen gleichheitlich geteilt.

Ist keine Witwe und keine schuldblos geschiedene Ehefrau vorhanden, so fällt das Benefizium auf alle Kinder zu gleichen

*) Hierzu kommt ein jährlich von der Zentralverwaltung festzusetzender Zuschuß, welcher sich nach den Rechnungsergebnissen des verfloßenen Jahres und den Geschenken der Aktiengesellschaft Konordia in Bülh richtet und für das Jahr 1901 M. 1162 beträgt. Anmerkung der Redaktion des Kalenders

Teilen. Die vorhandenen Enkel erhalten zusammen den Betrag ihres Elternteils.

Außerhalb wohnende Beteiligte, welche beim Tode des Erblassers nicht durch Bevollmächtigte vertreten sind, werden bei der Verteilung des Benefiziums nicht berücksichtigt.

§ 18. Das Benefizium wird sogleich nach Absterben eines Mitgliedes, nachdem von dem Bezirksverwalter die Sterbeurkunde an die Zentralverwaltung eingesandt ist, dem Bezirksverwalter übermacht und von letzterem an die Bezugsberechtigten gegen beurlundete Quittung ausbezahlt.

Wenn keine Witwe und wenn Kinder aus verschiedenen Ehen vorhanden sind, soll das Vermögen nur auf notarielle Ermächtigung (Verweisung) ausbezahlt werden.

4. Von dem Vereinsvermögen, dessen Bestimmung u. Anlage.

§ 19. Das gesamte Vereinsvermögen, mit Ausnahme des Inventars und des Stiftungskapitals bildet den Deckungsfond. Sein Zweck ist Sicherung der Benefizien, sowie einer geregelten Verwaltung.

Der Deckungsfond besteht:

- a. aus den Barwerten der Beiträge der Mitglieder,
- b. aus dem Grundstocksvermögen,
- c. aus den Rückständen,
- d. aus dem Kassenvorrat, ausschließlich etwa vorhandener Schulden.

§ 20. Damit die Benefizien auf ihrer bestimmten Höhe erhalten werden können, muß alljährlich über die zukünftigen Beiträge und Benefizien der vorhandenen Mitglieder eine Bilanz nach versicherungstechnischen Grundsätzen gezogen werden.

Beschlüsse, welche eine Änderung in den Jahresbeiträgen oder Benefizien enthalten, dürfen nur insoweit von der Generalversammlung gefaßt werden, als sie nach den technischen Berechnungen zulässig sind.

§ 21. Ergeben sich bei der technischen Bilanz Überschüsse, so soll vom 1. Januar 1890 an ein Teil derselben zur allmählichen Freilegung des in den Deckungsfond eingerechneten Stiftungskapitals, welches alsdann als Reservefond wirken soll, verwendet werden.

Der verfügbare Teil soll vom 1. Januar 1890 an in der Form von Zuschüssen zu den Benefizien gegeben werden.

Der Betrag eines Zuschusses ist alljährlich für das nächste Jahr auf Grund technischer Berechnungen wie folgt zu bestimmen:

1. So viele Prozent der Gesamt-Überschuß der technischen Bilanz vom Stiftungskapital beträgt, ebenso viele Prozente des letztjährigen Überschusses sollen bei der Bestimmung des Zuschußbetrages in Rechnung genommen werden.

Sobald der Gesamt-Überschuß die Höhe des Stiftungskapitals erreicht hat, sind, solange derselbe noch nicht den 10. Teil des Barwertes aller Benefizien à 1000 M ausmacht, jedoch höchstens 90 Prozent des letztjährigen Überschusses in Rechnung zu ziehen.

2. Das erhaltene Rechnungsergebnis ist durch die für das nächste Jahr zu berechnende Zahl der Todesfälle zu teilen.
3. Die Zuschußbeträge sind auf vorstehende Weise vom Jahre 1887 an zu berechnen.

Das arithmetische Mittel aus den 3 bis 10 letztjährigen Zuschuß-Beträgen in ganzen Mark bestimmt den im nächsten Jahre auszuzahlenden Zuschuß.

Ergiebt die technische Jahresabschlussrechnung einmal ein Defizit, so muß der Gesamt-Überschuß in den folgenden Jahren auf die im Vorstehenden angegebene Weise wieder ergänzt werden, wenn der Rest weniger als ein Zehntel des Barwertes aller Benefizien beträgt.

§ 22. Die Kasse soll immer so viel — teils bar, teils in einer Hinterlegungskasse — enthalten, als das mutmaßliche halbjährige Bedürfnis für Benefizien betragen mag. Alle übrigen Gelder werden auf gesetzliche Pfandurkunden zu landläufigen Zinsen oder in badischen Staatsobligationen angelegt.

Bei Kapitalanlagen gelten die für weltliche Ortsstiftungen bestehenden Vorschriften.

§ 23. Die Pfandurkunden werden vom Direktor aufbewahrt, welcher dem Kassier die erforderlichen Hinterlegungsscheine zu geben hat. Die vorhandenen Pfandurkunden sind alle Jahre von der Zentralverwaltung zu prüfen; über das Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen und der Jahresrechnung als Beleg anzuschließen.

Der Prüfungsausschuß, welchem die Kontrolle über das gesamte Vereinsvermögen zusteht, ist verpflichtet, die Pfandurkunden und die dazu gehörigen Hinterlegungsscheine einer Durchsicht zu unterziehen und über diesen Akt ein Protokoll zur Rechnung zu geben.

5. Von der Verwaltung.

§ 24. Der Verein leitet, verwaltet und beaufsichtigt alle seine Angelegenheiten

1. durch die Generalversammlungen,
2. durch eine Zentralverwaltung,
3. durch Bezirksverwaltungen,
4. durch einen Prüfungsausschuß.

§ 25. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins, die in Person anwohnen oder durch einen Bevollmächtigten, welcher selbst Mitglied sein muß, vertreten sind.

Zum Zwecke einer gleichmäßigen Einrichtung und Behandlung der Vollmachten gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Übertragung der Stimme geschieht durch eine schriftliche Vollmacht, in welcher sich die einzelnen Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnen. Die Unterschriften sind durch den betreffenden Bezirksverwalter oder, wo solches die Verhältnisse nicht gestatten, durch die Bürgermeisterämter zu beglaubigen.
2. Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht nur dann auf einen Dritten übertragen, wenn die Befugnis zur Übertragung ausdrücklich in der Vollmacht enthalten ist.
3. Spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung sind die Vollmachten an die jeweils von der Zentralverwaltung bezeichnete „Kommission zur Vorbereitung der Generalversammlung“ portofrei einzusenden. Diese aus dem Bezirksverwalter und drei weiteren Vereinsmitgliedern desjenigen Bezirkes, in welchem die Generalversammlung stattfindet, bestehende Kommission prüft die Vollmachten und stellt die Ergebnisse in einem kurzen Protokoll zusammen, das in der Generalversammlung selbst vom Bezirksverwalter als dem Kommissionsvorstande verlesen wird. Das Protokoll sowohl, als die Vollmachten selbst werden vom Präsidenten der Generalversammlung zu den Generalversammlungsakten genommen.
4. Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, mündlich oder schriftlich dem Beauftragten ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der inneren Überzeugung des Abstimmenden auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen.

§ 26. Eine Generalversammlung findet alle 3 Jahre im Monat Oktober statt. Den Vorort bestimmt jeweils die Generalversammlung; der Tag wird von der Zentralverwaltung festgesetzt. Die Einladung geschieht im Vereinsorgane („Badische Schulzeitung“).

Gegebenenfalls hat die Zentralverwaltung das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung anzuordnen.

Auch der Prüfungsausschuß, ebenso ein Viertel aller Vereinsmitglieder kann unter genügender Begründung eine außerordentliche Generalversammlung beantragen.

§ 27. Die Generalversammlung wählt unter Leitung des Direktors ihren Präsidenten. Dieser beruft aus den anwesenden Mitgliedern zwei Schriftführer. Sie tritt hierauf unter Leitung dieser Geschäftsbeamten in Beratung und Beschlußfassung über die Gegenstände der von der Zentralverwaltung aufgestellten Tagesordnung ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 28. Unter Leitung des Präsidenten werden die Rechenschaftsberichte und Berichte des Prüfungsausschusses vorgetragen und der Beratung ausgesetzt, was solcher bedarf. Auf den Vortrag der Zentralverwaltung beschließt die Generalversammlung ferner über eingegangene Wünsche und Anträge, insofern dieselben längstens bis 1. August schriftlich bei der Zentralverwaltung eingebracht und von ihr auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Zur Abänderung einzelner Paragraphen der Statuten sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden und der nach § 25 vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 29. Die Generalversammlung wählt den Direktor des Vereins und den Vorstand des Prüfungsausschusses auf dreijährige Amtsdauer. Der Präsident überliefert dem Direktor die sämtlichen zur Generalversammlung gebrachten Papiere und Bücher, sowie das über die Verhandlungen aufgenommene Protokoll. Der Direktor bringt das Wesentliche der Verhandlungen der Generalversammlung in einem Berichte zur Kenntnis der Mitglieder.

Die Übergabe der Akten an einen neuen Direktor geschieht bis zum 1. Januar, an welchem Tage auch die Jahresrechnung schließt.

§ 30. Die Zentralverwaltung besteht aus dem Direktor des Vereins, aus dem Kassier, dem Schriftführer und zwei Beiräten. Der Direktor wird von der Generalversammlung

gewählt; die übrigen Mitglieder werden vom Direktor ernannt, mit Ausnahme des Kassiers, welcher von der Zentralverwaltung und dem Prüfungsausschuß gemeinschaftlich gewählt wird.

Die Zentralverwaltung ist die leitende Stelle; sie hat die Statuten zu handhaben und die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen, überhaupt alles einzuleiten und zu thun, was das Interesse des Vereins erfordert.

In den Wirkungskreis der Zentralverwaltung gehört namentlich:

1. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
2. die Auszahlung der Benefizien,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewirtschaftung der Vereinsgüter,
4. die Sorge für pünktliche Stellung der Vereinsrechnung und für Prüfung derselben,
5. die Abfassung und Veröffentlichung des jährlichen Rechnungsbereichsberichtes,
6. der Verkehr mit den Bezirksverwaltungen, die Überwachung derselben und Sorge, daß keine dieser Stellen unbesetzt bleibe,
7. die Vorbereitung zur Abhaltung der Generalversammlung und Begutachtung der eingelaufenen Anträge.

§ 32. Die Zentralverwaltung steht nur mit dem Prüfungsausschuß und den Bezirksverwaltungen in unmittelbarem Verkehr; deswegen haben die einzelnen Mitglieder sich in allen Vereinsangelegenheiten an die zuständige Bezirksverwaltung zu wenden.

§ 33. Der Direktor beruft die Mitglieder der Zentralverwaltung zu Sitzungen, so oft er es für nötig erachtet.

Er vertritt den Verein nach außen. Er leitet sämtliche Geschäfte und verwahrt die Vereinsakten, Pfandurkunden usw., Wichtige Ausfertigungen werden von der Zentralverwaltung unterzeichnet.

§ 34. Der Kassier hat für Erhebung und Auszahlung der Gelder zu sorgen, das Tagebuch über die Einnahmen und Ausgaben, sowie das Kapitalienbuch und die Bilanztafeln zu führen, alles zur Aufstellung der technischen Bilanz erforderliche Material vorzubereiten und die Jahresrechnung zu stellen.

Alle Kassengeschäfte sind nach der amtlichen Anweisung für weltliche Ortsstiftungen zu vollführen.

Zur Sicherung des Vereinsvermögens hat der Kassier eine von der Generalversammlung festzusetzende Kaution zu stellen.

§ 35. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Sitzungen und besorgt die Ausfertigung der Beschlüsse; er führt die Mitgliederlisten, in welchen Namen, Eigenschaft, Anstellungsort, Geburtsort und -Zeit, Aufnahme-Datum, -Nummer und Alter, der tarifmäßige Jahresbeitrag und das Datum des Abgangs aufgeführt sind.

§ 36. Bezirksverwaltungen. Wie die Zentralverwaltung das Interesse des ganzen Vereins, so haben die Bezirksverwaltungen das Interesse ihrer Bezirke zu vertreten und die Anordnungen der Zentralverwaltung zu vollziehen.

In jedem Bezirke haben die Mitglieder alle drei Jahre einen Bezirksverwalter zu wählen. Das Amt desselben ist ein Ehrenamt.

§ 37. Der Bezirksverwalter hat

- a. die Beitrittserklärungen entgegenzunehmen und der Zentralverwaltung zu übermitteln,
- b. die Beiträge der Mitglieder zu erheben, nötigenfalls an deren Bezahlung schriftlich zu erinnern und solche längstens bis 15. Februar, bezw. 15. August an die Hauptkasse einzusenden,
- c. der Hauptkasse den Übertritt der Mitglieder aus einem Bezirk in den andern anzuzeigen (Überweisungen),
- d. das Ableben von Mitgliedern in seinem Bezirk unter Vorlage einer Sterbeurkunde anzuzeigen und darauf die von der Hauptkasse an ihn übersandten Benefizien an die Bezugsberechtigten auszusahlen.

§ 38. Der Prüfungsausschuß, welcher nur der Generalversammlung verantwortlich ist, besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten Vorstand und aus zwei von diesem berufenen Mitgliedern. Der Prüfungsausschuß hat die ihm von der Zentralverwaltung zugesandte Jahresrechnung zu prüfen, darüber einen Akt aufzunehmen und diesen mit den Rechnungen der Zentralverwaltung zurückzugeben. Auch soll er alljährlich einen Kassensturz vornehmen und das Protokoll darüber der Zentralverwaltung zustellen, welche dasselbe dem Kassier als Beleg zur Rechnung übergiebt.

§ 39. Bei allenfalligem Ableben des Direktors oder des Vorstandes des Prüfungsausschusses beschließen in gemeinschaftlicher Beratung die Mitglieder der Zentralverwaltung und des Prüfungsausschusses über die provisorische Besetzung der erledigten Stelle bis zur nächsten Generalversammlung.

Alle übrigen Mitglieder beider Kollegien werden bei ihrem

etwaigen Abgange nach Maßgabe des § 30 sofort durch Wahl wieder ersetzt.

Beim Abgange eines Bezirksverwalters wird in möglichster Wälde ein neuer gewählt.

§ 40. Die stetige Zunahme der Verwaltungsgeschäfte macht es notwendig, daß sämtliche Mitglieder der Zentralverwaltung ihren Wohnsitz an demselben Orte haben. Deshalb steht dem Vereinsdirektor das Recht zu, bei seiner etwaigen Versetzung an seinem neuen Wohnsitz ein neues Bureau zu bilden, wenn er nicht vorziehen sollte, von der Direktion zurückzutreten, in welchem Falle nach § 39, Absatz 1 die erledigte Stelle provisorisch zu besetzen ist.

§ 41. Alle Vereinsbeamten, welche irgendwie mit der Verwaltung des Vermögens zu thun haben, haften für jeden durch Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit veranlaßten Schaden mit ihrer Ehre und ihrem Vermögen und sind hiefür dem Verein verantwortlich.

§ 42. Das Amt des Direktors ist ein Ehrenamt; doch erhält er für Aufwand an Zeit und Arbeit eine Entschädigung. Der Kassier, der Schriftführer und die zwei Beiräte beziehen einen angemessenen Gehalt; außerdem erhält der Kassier für Stellung der Jahresrechnung ein entsprechendes Aversum.

Auch der Prüfungsausschuß erhält für die Revision der Vereinsrechnung ein Aversum.

Sämtliche Bezüge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 43. Die Mitglieder der Zentralverwaltung und des Prüfungsausschusses, wie auch die Mitglieder von Kommissionen beziehen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes Vereinsgeschäfte zu verrichten oder auch innerhalb ihres Wohnortes außerordentlichen Sitzungen anzuwohnen haben, nebst der Fahrtaxe dritter Klasse eine Tagesgebühr von 6 M.

Andere Auslagen, wie Porti, Schreibaushilfe, Druckkosten, Impressen, Bücher, Gerätschaften, Anschaffungen zur Registratur u. s. w. sind auf die Kasse zu übernehmen.

§ 44. Jedem Mitgliede ist Einsicht in die Rechnung gestattet.

Jährlich wird ein Rechenschaftsbericht gedruckt und an die Mitglieder versandt.

6. Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Pestalozzivereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel sämtlicher

stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und von den Anwesenden oder Vertretern drei Viertel aller Stimmen für die Auflösung sich aussprechen.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens drei Monate vor der Generalversammlung bei der Zentralverwaltung schriftlich eingebracht werden; derselbe darf auf die Tagesordnung der Generalversammlung nur dann gesetzt werden, wenn er von mindestens 100 Mitgliedern gestellt ist.

Über das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen beschließt die Generalversammlung.

Auszug aus der Vereinsrechnung pro 1899:

Mitgliederstand auf 1. Januar 1900: 2834. Im Jahre 1899 wurden neu aufgenommen: 84; es starben 52, 3 traten freiwillig aus und 3 mußten ausgeschlossen werden. Durchschnittsalter der Mitglieder im allgemeinen: 44,44 Jahre, der Neuaufgenommenen: 26,14 Jahre, der Gestorbenen: 63,21 Jahre. Weiter weist die Vereinsrechnung pro 1899 nach: Einnahmen: Beiträge der Mitglieder *M* 61343,30, Zinsen *M* 32050,42, Laufende Einnahmen im Soll: *M* 94988,77, Einnahmen in Zahlung: *M* 235626,40. Summe aller Einnahmen: *M* 960430,94. Ausgaben: Benefizien à 1156: *M* 60112, angelegte Kapitalien: *M* 156195,36, Summe aller Ausgaben: *M* 236739,46. Vermögen: Wert der Liegenschaften: *M* 52631,76, zinstragende Kapitalien: *M* 722355,09, Reinvermögen auf 1. Januar 1900: *M* 777562,14, Vermögensvermehrung im Jahre 1899: *M* 31081,74. Reservefond auf 1. Januar 1900: *M* 171672,67. Jahresüberschuß der „Technischen Bilanz“: *M* 11749,30, Zuschuß zum Benefizium pro 1901: *M* 162; daher Benefizium pro 1901: *M* 1162.

Zentralverwaltung:

Direktor: Hauptlehrer J. A. Steiger in Offenburg.
 Rechner: " Frz. R. Hesch " "
 Schriftführer: " B. Martin " "
 Räte: Hauptl. G. Volk und K. F. Engelhardt in Offenburg.

Prüfungsausschuß:

Vorstand: Hauptlehrer K. Becker in Karlsruhe.
 Mitglieder: Hauptl. W. Trösch und W. Schumacher in Karlsruhe.

2. Pestalozzistiftung in Mannheim

gegründet am 12. Januar 1846, gewährt den Hinterbliebenen (Witwen- bezw. Waisen) eines verstorbenen Mitgliedes jährliche

Benefizien (z. B. 280 *M.*). Die Eintrittstage beträgt 200 *M.*, der jährliche Beitrag 12 *M.* Wer nach dem 30. Lebensjahre eintritt, hat die verflossenen Jahresbeiträge nachzuzahlen und für dieselben, wie auch für die Eintrittstage 40/o Zinjeszinsen zu entrichten. Vermögensstand am 1. Jan. 1900: *M.* 14 864.88. Einnahmen p. 1899: *M.* 7642.02. Ausgaben p. 1899: *M.* 7585.59. Seit 1846 an Witwen, Waisen und Hinterbliebene von Witwen ausgezahlt im ganzen: *M.* 99171.21. Ordentliche Mitglieder: 85. Ehrenmitglieder: 170. Bezugsberechtigt: 18 Witwen, 2 Waisen.

Vorstand: A. Ehinger, Hauptlehrer.

Schriftführer: A. Schweizer, "

Rechner: Mart. Rappert, "

Beiräte: Gust. Bächner und H. Wagner, Hauptl.

3. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe

zur Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen durch Karlsruher Lehrer am 12. Jan. 1874 gestiftet. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 10 *M.* und außerdem eine Aufnahme-taxe von 80 *M.* Die alljährlich stattfindende Generalversammlung setzt die Jahresrenten der Witwen und die Bezüge der minderjährigen Kinder verstorbenen Mitglieder fest. Die Jahresrente beträgt z. Bt. (bei 17 Witwen u. 4 Waisen 100 *M.* Mitglieder 77. Einnahmen pro 1899: *M.* 3990.90. Ausgaben: *M.* 1833.51. Vermögen auf 1. Jan. 1900: *M.* 51254.78. Seit Gründung des Vereins starben 24 Mitglieder, welche 4260 *M.* einbezahlten; die Hinterbliebenen derselben erhielten 19134.17 *M.*

Vorstand: Reallehrer Frz. Müller. Rechner: Hauptl. Aug. Ziegler. Schriftführer: Hauptl. Frdr. W. Mattes. Beiräte: Hauptl. K. Stehlin und Kirsch. Prüfungsausschuß: K. Beder und J. Kasper, Hauptl. und Reallehrer Käufer.

4. Pensions-Verein Mannheim

gegründet 1875 für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Mannheimer Volksschulen, gewährt jährliche Zuschüsse zur staatlichen Pension, jenen 450 *M.*, diesen 300 *M.* Die Eintrittstage beträgt bis zum 30. Lebensjahre 200 *M.*; später eintretende Mitglieder haben nebstdem Nachzahlung der jährlichen Beiträge vom 30. Lebensjahre an zu leisten. Jahresbeitrag eines Mitgliedes: 24 *M.* Mitgliederzahl auf 1. Januar 1900 = 78. Vermögensstands auf 1. Jan. 1900: 82649 *M.* 6 *S.* 3. Pensionäre.

Vorstand: A. Ehinger, Hauptlehrer.
 Schriftführer: Ed. Molitor, "
 Rechner: G. Föhler, "
 Beiräte: G. Büchner, A. Schweizer, Hptl.

5. Der badische Lehrer-Verein

wurde am 10. Mai 1876 auf einer Delegierten-Versammlung zu Durlach beschlossen und trat am 1. Januar 1877 in Thätigkeit. Der Verein hat zum Zwecke: „Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Volksschullehrerstandes.“

Die Anmeldung zum Verein geschieht durch den Vorsitzenden der betreffenden Vereinskonzferenz bei dem Vorstande. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmestaxe von 1 M und übernimmt die moralische Verpflichtung, das Vereinsorgan — die Bad. Schulzeitung — zu halten und zu unterstützen. Die Aufnahmestaxe fällt weg, wenn der Eintritt in den drei ersten Dienstjahren erfolgt. Jahresbeitrag 1 M.

Der Verein gliedert sich in Konferenz- und Kreisbezirke; letztere fallen mit den Bezirken der Großk. Kreis Schulvisitationen zusammen. Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereinskonzferenzen. Der Vorstand teilt sich in einen engeren und einen weiteren.

Vereinsvermögen auf 1. Januar 1900: 17 462 M 59 S.
 Einnahmen pro 1899 = 12 331 M 17 S. Ausgaben pro 1899 = 11 544 M 99 S.

Den engeren Vorstand bilden:

Hauptlehrer	A. Grimm in Achern, Obmann.
"	R. Baur in Weitenung, Stellvertreter.
"	E. Eiermann in Achern, Schriftführer.
"	A. Bähringer in Waldulm, Rechner.
"	J. Goldschmidt in Karlsruhe, Beirat.
"	L. Meßmer in Stockach, "
"	M. Ködel in Mannheim, "

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren Vorstande und den nachgenannten 13 Kreisvertretern:

1. Kreis Konstanz: Hauptlehrer B. Volk in Nesselwangen.
2. " Billingen: " unbesetzt.
3. " Waldshut: " J. Baur in Säckingen.
4. " Lörrach: " J. Klug in Nordstaben.
5. " Freiburg: " P. Hettich in Freiburg.

- | | | |
|------------------------|-------------|------------------------------|
| 6. Kreis Jahr: | Hauptlehrer | W. Th. Bingler in Kenzingen. |
| 7. " Offenburg: | " | A. Kraus in Oppenau. |
| 8. " Baden: | " | K. Herz in Au a. Rh. |
| 9. " Karlsruhe: | " | J. E. Grether in Durlach. |
| 10. " Bruchsal: | " | H. Kolli in St. Leon. |
| 11. " Heidelbergl: | " | A. Ehinger in Mannheim. |
| 12. " Mosbach: | " | E. Glaisner in Neckargerach. |
| 13. " L.-Bischofsheim: | " | J. Gg. Brunn in Buch a. N. |

Ehrenmitglieder des Vereins: Oberschulrat Dr. G. P. Weggoldt in Karlsruhe. Kreisschulrat a. D. Hofrat Chr. Kapp in Freiburg. Oberbürgermeister Schnezler in Karlsruhe. Stadtschulrat G. Specht in Karlsruhe. Kreisschulrat a. D. Hofrat L. Keller in Bruchsal.

Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe der Statuten.

6. Das allgem. badische Lehrer-Witwen- und Waisenstift beschlossen am 15. September 1878 zu Offenburg, hat die Bestimmung, den Witwen und Waisen ordentlicher Mitglieder eine durch die alle drei Jahre stattfindende Generalversammlung festzusetzende Jahresrente zu entrichten und bei außerordentlichen Notfällen auch anderweitige Unterstützungen zu gewähren. Die Mitgliedschaft, welche jedem aktiven bad. Volksschullehrer zusteht, wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, Bezahlung eines Jahresbeitrages von 5 *M* und einer Eintrittstaxe von 2 *M*. „Erfolgt der Eintritt nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr, so hat der Eintretende für jedes weitere Lebensjahr 6 *M* nachzuzahlen; fällt jedoch die Zurücklegung des 25. Lebensjahres vor das Jahr 1881, so werden die Nachzahlungen nur von diesem Jahre an gerechnet. Wer 40 Jahre lang Beiträge geleistet hat, ist für seine übrige Lebenszeit beitragsfrei, bleibt jedoch im Genusse seiner Rechte“. Austritt aus dem Lehrerberufe hat nicht den Austritt aus dem Stifte zur Folge. Ehrenmitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von 10 *M* oder jährliche Beiträge von mindestens 1 *M*. Zu den Mitteln der Vereinskasse kommen noch die Zuschüsse aus den Überweisungen der Aktiengesellschaft Konfordia in Bühl.

Stand auf 1. Januar 1900: Ordentliche Mitglieder 1584.
Zugang pro 1899: 97, Abgang: 48.

Reinvermögen am 1. Januar 1900: 221 128 *M* 58 *S*.

Bermehrung im Jahre 1899: 5 385 *M* 78 *S*

Einnahmen pro 1899: 18 882 *M* 22 *S*

Ausgaben pro 1899: 18 953 *M* 44 *S*

Berausgab wurden an 359 Witwen, 164 Halbwaisen und 14 Ganzwaisen: vom Stifte 15 794 *M* 77 *S* und von der Aktien-

Gesellschaft Konfordia 3 158 M 67 S, zusammen 18953 M. 44 S
nebstdem noch 417 M besondere Unterstützungen.

Bezug einer Witwe pro 1901: 48 M.

" " Halbwaife 12 M.

" " Ganzwaife 19 M 20 S.

Der Stifftsvorstand besteht aus:

Hauptlehrer A. Grimm in Achern, Obmann.

" G. W. Fschler in Mannheim, Stellvertreter.

" G. Hegler in Mannheim, Schriftführer.

" B. Bock in Feudenheim, Rechner.

" Chr. Eitel in Ebingen, Beirat.

" S. Rödtingshöfer in Schwetzingen, Beirat.

7. Der Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen

wurde am 15. April 1883 auf einer Versammlung in Bühl ins
Leben gerufen zwecks gegenseitiger Unterstützung aktiver badischer
Schulgehilfen in Krankheitsfällen. Diese erhalten als „ordentliche
Mitglieder“ bei eintretender Krankheit von dem Tage an, an
welchem die in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dez.
1892, § 1 vorgesehene Gehaltsanzahlung aufhört, eine monatliche
Unterstützung von je 60 M. und zwar auf die Dauer eines Jahres.

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich
durch Vermittlung des Bezirkserhebers oder direkt beim Vereins-
vorstande. Es sind dabei vorgeschriebene Formulare zu ver-
wenden; die Unterstützungspflicht des Vereins wird durch deren
gewissenhafte Ausfüllung bedingt.

Unständige Lehrer, welche am Tage ihrer Anmeldung länger
als drei Monate aus dem Seminar entlassen sind, haben mit
dem Aufnahmeseuch ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis vor-
zulegen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, auch von denjenigen
welche sich im ersten Vierteljahr nach erfolgter Seminarentlassung
zur Aufnahme in den Verein anmelden — die ordentliche Mit-
gliedschaft erhalten dieselben erst mit dem Tage ihrer Verwendung
im Schuldienste — dieses Gesundheitszeugnis zu verlangen, wenn
es ihm nach den näheren Umständen geboten erscheint.

Die Aufnahmestage für ordentliche Mitglieder beträgt 2 M.
Unständige Lehrer, welche bei ihrem Eintritte nicht mehr im
ersten Dienstjahre stehen, müssen außer dem genannten Aufnahms-
beitrag die dem Verein durch den verspäteten Eintritt entzogenen
Umlagen nachbezahlen. Ratenzahlungen sind nach vorhergegangener
Vereinbarung mit dem Vorstande gestattet.

Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen:

a) Wer einen einmaligen Beitrag von 5 *M* oder einen jährlichen von 1 *M* leistet.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches nach erlangter etatmäßiger Anstellung einen einmaligen Beitrag von 3 *M* entrichtet. Die jährlichen Unterstützungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben.

Das Vereinsvermögen betrug am 1. Januar 1900: etwa 1500 *M*. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder: 1016. Im Jahre 1899 wurden an franke Mitglieder zusammen 2328 *M* verausgabt und eine Umlage von 2 *M* 50 *S* pro Mitglied erhoben. Die Konfordia leistete dem Verein einen Beitrag von 500 *M*.

Vereinsvorstand:

Unterlehrer K. Beck in Mannheim, 4. Querstraße 4, Vorstand.
Unterlehrer K. Kipphan, Stellvertreter. Unterlehrer Frdr. Hörth in Mannheim, 6. Querstraße 21, Rechner. Unterlehrer A. Kraft in Mannheim, Stellvertreter des Rechners. Unterlehrer A. Bernhard in Karlsruhe, Beirat.

8. Die Konfraternitas, Verein bad. Volksschullehrer zu gegenseitiger Unterstützung bei Feuerschaden.

Gegründet am 16. Sept. 1879 zu Offenburg, hat zum Zweck, denjenigen Volks-, Real- und Gewerbeschullehrern (auch Lehrerinnen, Lehrervitwen und Lehrertöchtern) des Großherzogtums Baden, welche von einem Brandunglücke betroffen werden eine Unterstützung zu verabreichen, welche dem Schaden gleichkommt, den sie an vom Feuer zerstörten oder beschädigten, der Unterstützungspflicht des Vereins unterstellten Mobiliargegenständen erlitten haben.

Der Eintritt in den Verein wird erwirkt durch ein dem Bezirksobmanne einzureichendes Verzeichnis sämtlicher der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe.

Ständige Beiträge werden nicht geleistet; dagegen zahlt jedes beitretende Mitglied von je 1000 *M* seines Jahrswertes 2 *M* als Einkaufstaxe. Die infolge eines Brandunglückes verausgabte Unterstützungssumme ist durch Umlage auf sämtliche Vereinsmitglieder, den brandbeschädigten Teil ausgenommen, der Vereinskasse wieder zu ersetzen.

Die in einem Jahre behufs Wiederersatzes von den Vereinsmitgliedern zu erhebende Umlage darf den Betrag von 1 *M* pro Tausend nicht überschreiten, und ist dementsprechend bei entstehender Notwendigkeit der Deckung größerer Feuerschäden der Wiederersatz auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen.

Stand auf 1. Januar 1900: Mitglieder 3933. Versicherungssumme 17 215 800 *M.* Vermögen auf 1. Januar 1900: 24 475 *M.* 31 *S.* Einnahmen pro 1899: 2586 *M.* 12 *S.* Ausgaben pro 1899: 1921 *M.* 21 *S.*

Vorstand:

Hauptlehrer J. Ditt in Bühlerthal, Obmann.
 " St. Weinig in Baden, Stellvertreter.
 " G. Rüger in Bühlerthal, Schriftführer.
 " R. Sturm in Ejsenthal, Rechner.
 Direktor G. Dähmig in Bühl, Beirat.

9. Naphtali-Cypstein-Verein.

Der im Jahre 1852 gegründete Verein hat den Zweck, fränke israelitische Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen. Der Jahresbeitrag eines bezugsberechtigten Mitgliedes beträgt 3 *M.*, nicht bezugsberechtigte zahlen nach Belieben. Einnahmen pro 1899: 4208.16 *M.* Ausgaben pro 1899: 1608.90 *M.* Unterstüzungen pro 1899: 1420 *M.* Vermögensstand auf 1. Januar 1900: 22797 *M.* 07 *S.*

Vorstand:

H. Marx in Bruchsal, Vorsitzender; M. Flehinger in Bruchsal, Schriftführer; S. Strauß in Karlsruhe, Rechner.

Verwaltungsräte:

M. Rahn in Heidelberg, H. Heibingsfeld in Freiburg, J. Driesen in Karlsruhe, G. Frank in Mannheim.

10. Mannheimer Diesterweg-Verein.

Gegründet 1890 von Lehrern Mannheims und der Umgegend zur Förderung pädagogischer und allgemein wissenschaftlicher Weiterbildung, Pflege der Kollegialität und Wahrung der Standesinteressen. Mitgliederzahl: 308.

1. Vorsitzender: Hauptlehrer A. Reinmuth.

2. " " " Reichel.

1. Schriftführer: Unterlehrer Kippphan.

2. " " " W. Kienzler.

Bibliothekar: Hauptlehrer Vaule.

Rechner: Zimmermann.

Beirat: Hauptlehrer K. Martin, Schreiber und Kaufmann.

11. Verein badischer Reallehrer,

am 4. Juli 1880 zu Durlach beschlossen, hat „Pflege der Fortbildung und Förderung der Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder“

zum Zweck. Die Mitgliedschaft steht jedem geprüften Reallehrer des Landes zu. Die Eintrittstage beträgt 2 *M.*, der Jahresbeitrag, welcher längstens im Monat Dezember an den Vereinskassierer zu zahlen ist, 2 *M.*; nach Neujahr Eintretende zahlen, da das Vereinsjahr jeweils am 4. Juli beginnt, nur 1 *M.* Außerordentliche Mitglieder, welche durch Anmeldung seitens ordentlicher Mitglieder oder durch Beschluß einer Generalversammlung aufgenommen werden, sind beitragsfrei. (210 Mitgl.)

Vorstand:

Reallehrer Dr. Ph. Koser in Heidelberg, Obmann.
 Reallehrer Voat in Karlsruhe, Schriftführer und Rechner.
 Reallehrer M. Römmele in Durlach, Ganslofer in Karlsruhe
 und Brähler in Mannheim, Beiräte.

12. Badischer Musiklehrer-Verein.

Derselbe erblickt seine hauptsächlichste Aufgabe in der Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder; insbesondere will er den Gedankenaustausch der Mitglieder über Fragen, welche die musikalische Weiterbildung derselben betreffen, anregen und fördern. Als ordentliches Mitglied wird jeder Lehrer aufgenommen, der bereits als Musiklehrer thätig ist, oder das staatliche Musiklehrer-Examen mit Erfolg bestanden und seinen Beitritt auf geordnetem Wege dem Vorstand mitgeteilt hat. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmslage von 2 *M.* und einen Jahresbeitrag von 3 *M.* Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der Bad. Schulzeitung.

Gesamtvorstand:

A. Gönner-Karlsruhe, Vorsitzender.
 Zureich-Karlsruhe, Schriftführer und Rechner.
 A. Barner-Karlsruhe, Beirat.
 F. Hüb-Ettlingen, Beirat.
 Hübner-Pforzheim, Beirat.

13. Verein der Gewerbeschulmänner.

Zweck: Hebung des Standes, Förderung der Berufsbildung.

Vorstand:

Gewerbelehrer G. Wöhrle in Bruchsal, Obmann.
 H. Müller in Konstanz, Stellvertreter.
 Gewerbelehrer R. Heim in St. Georgen, Schriftführer und Rechner.